Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 57 (1965)

Heft: 4

Artikel: Die holländische Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung

Autor: Greiner, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354175

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eines neuen Barocks zeige, eine Betonung des Dramas, des Symbols, der menschlichen Bezüge im Bauen. «Oeffentliches Glück» ist im Grunde die Wiederversöhnung von Kunst und Politik. Public Happiness wird letztlich durch Freude an Kunst, durch das Entzücken, das sie vermitteln kann, erreicht. Nicht als privater Verbrauch, sagt Heckscher, sondern als Genuß von Bürgern: durch ihre Teilnahme an einem Leben, das durch Formen der Kunst, durch eine ästhetisch erlösende «äußere Landschaft» – vom Menschen gemacht – humanisiert ist.

So kann auch die Mußezeit der vielen aufhören, ein «schreckenerregender Ausblick» zu sein, wie sie ein Sozialforscher nennt. Wenn es genügend Menschen gibt, die jenes fehlende Ingredienz der Kultur zurückgewonnen haben, den Sinn für Ironie, für das Dramatische, das Hintergründig-Fragwürdige der Wirklichkeit, für das ernsthafte Spiel, und ein ästhetischer Staat ihnen die Wirkungsmöglichkeit gibt, dann wird dies auch die Massengesellschaft verwandeln.

Denn in der Geschichte kommt das Große auf Taubenfüßen, sagt Nietzsche. Herbert von Borch im «Monat», Berlin

Die holländische Alters-, Hinterbliebenenund Invalidenversicherung

Die Niederlande sind eine Monarchie, die mit dem Parlament auch gewisse demokratische Einrichtungen übernommen hat. An der Spitze des Staates steht die Königin. Das bedingt natürlich eine zentralistische Auffassung im Gegensatz zur Schweiz, wo wir den Föderalismus als Staatsmaxime kennen. Der Bundesstaat setzt sich zusammen aus den Kantonen, die ihrerseits wieder autonome Verwaltungskörper sind. Nicht so in Holland. Holland ist ein Einheitsstaat, der allerdings in Provinzen aufgeteilt ist, die aber verwaltungsrechtlich nur ganz begrenzte Autonomie haben. Auch die Sozialversicherung ist dementsprechend zentralistisch aufgebaut. Die Spitze der Verwaltung ist im Haag, das Ministerium für Sociale Zaken, welches die Oberleitung der gesamten Sozialversicherung hat. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung wiederum ist besonders in Amsterdam zentralisiert. Es besteht dort ein großes Gebäude, die sogenannte «Sociale Verzekeringsbank» an der Appollolaan 15, am südlichen Stadtrand von Amsterdam, wo etwa 2000 Angestellte für die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung arbeiten. Unsere nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf einen Besuch in den Niederlanden im September 1964. Das Hauptgebäude der Socialen Verzekeringsbank, deutsch Soziale Versicherungsbank, die allerdings mit einer Bank nur wenig zu tun hat,

wurde 1935-1938 gebaut und konnte kurz vor dem Krieg bezogen werden. Es hat sechs Etagen und ist mit den modernsten Einrichtungen versehen. Der Bau ist ein Stahlskelettbau mit großen und hellen Fenstern, mit Deckenheizung und allen modernen Einrichtungen. Wie man uns zeigte, befinden sich die Büros für die Altersund Hinterbliebenenversicherung in den oberen Etagen, wo u.a. auch eine Lochkartenanlage untergebracht ist. Wir konnten natürlich nur wenige Büros besichtigen, ließen uns aber durch die Direktion der Versicherungsbank eingehend über das System und die Organisation der holländischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung berichten. Die Versicherung wurde 1956 revidiert, nachdem schon früher eine allerdings nur bescheidene Versicherung bestanden hatte. Die Versicherungsbank hat einen Vorstand von 15 Herren, wovon ein Drittel aus den Kreisen der Arbeitgeber, ein Drittel aus den Gewerkschaften und ein letztes Drittel vom Ministerium gewählt werden. Dieser Aufsichtsrat der Socialen Verzekeringsbank hat die Aufsicht über die ganze Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Niederlande. Es besteht nun außer der zentralen Leitung und Verwaltung in Amsterdam eine gewisse Aufteilung in den Provinzen. 22 Raaden der Arbeit (von den Gewerkschaften gewählt) wachen über die Anmeldungen, zum Beispiel für die Alters- und Hinterbliebenenrenten in den Provinzen. Diese Anmeldungen werden hinsichtlich der Personalien durch die Gemeindebehörden kontrolliert und nachher von den Raaden der Arbeit an die Zentrale in Amsterdam weitergeleitet. Dort werden sie weiter bearbeitet. Wie in der Schweiz, sind die Mittel der holländischen Versicherung zum Teil aus Beiträgen der Versicherten und zum Teil aus öffentlichen Mitteln zusammengebracht. Die Beiträge betragen 6,8 Prozent des Lohnes, welche der Versicherte bezahlen muß. Zusammen mit einem Beitrag für die Witwen- und Waisenversicherung beläuft sich die Prämie für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf 8,1 Prozent des Lohnes bzw. des Einkommens. Wie in der Schweiz ist das ganze Volk der Versicherung unterstellt. Den Unselbständigerwerbenden werden ihre Beiträge monatlich direkt vom Lohn abgezogen, zusammen mit den Steuern. Die Selbständigerwerbenden bezahlen ebenfalls über die Steuer, aber in einer jährlichen Abgabe, die auf Grund des Steuereinkommens bemessen wird.

System der Versicherung

Die holländische Sozialversicherung, insbesondere die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, begann 1919 mit einem Gesetz, das noch sehr bescheidene Leistungen vorsah. Es war aufgebaut auf einer Basisrente, welche ergänzt werden sollte durch Renten von Betriebskassen und durch allfällige Leistungen der Privatversicherung, die vom einzelnen finanziert werden mußten. Von diesem System ist man später abgekommen. Es bestanden dann lange Zeit zwei Rich-

tungen, die eine wollte eine reine Versicherung auf Prämienbasis und dem Kapitaldeckungsverfahren, die andere eine Staatsversicherung nur durch staatliche Beiträge bzw. Steuern. 1956 gelang es dann, eine Synthese zu schaffen, nämlich eine Versicherung durch Prämien auf Umlageverfahren, die noch durch Staatsbeiträge ergänzt wird, also ein ähnliches Vorgehen wie in der Schweiz. Nur werden in Holland die Beiträge nicht bei den Versicherten, Unselbständigerwerbenden und Selbständigerwerbenden direkt eingezogen, sondern über die Steuern. Die Unselbständigerwerbenden zahlen jeden Monat einen gewissen Teil ihres Lohnes, zurzeit 8,1 Prozent, mit ihren übrigen Abgaben an die Steuer. Die Steuerverwaltung ihrerseits rechnet jährlich mit der Sozialversicherung ab und überweist ihr die notwendigen Mittel. Dadurch ist natürlich die Verwaltung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung von einem wichtigen und großen Teil der Arbeit befreit, nämlich dem Einzug der Beiträge. Während in der Schweiz mehr als die Hälfte der Arbeit der Ausgleichskassen auf den Einzug der Beiträge und das Eintragen derselben auf den individuellen Beitragskonten (IBK) fällt, ist in Holland die Verwaltung nur mit den Anmeldungen für die Renten, den Berechnungen derselben und der Auszahlung an die Postverwaltung belastet. Das bedeutet natürlich eine große Einsparung für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Trotzdem braucht es viele Beamte, um für ein Volk mit 11 Millionen Einwohnern die Sozialversicherung durchzuführen. Es werden schon über 800 000 Renten ausgerichtet, die jährlich ausbezahlt und bei gewissen Aenderungen des Gesetzes auch wieder verändert werden müssen. Dazu kommen natürlich die vielen Mutationen, wie wir es ja auch in der Schweiz kennen.

Zum Bezug der Beiträge

Die Beiträge werden nicht durch die Versicherungsträger eingezogen, sondern über die Steuern durch die Reichssteuerverwaltung. Sie müssen nicht separat gebucht werden, da Holland die Einheitsrente kennt. Es bestehen keine Unterschiede nach dem Lohn und Einkommen, und übrigens ist das abgabepflichtige Einkommen auf 10 900 Gulden begrenzt, die höheren Einkommen bezahlen nichts mehr an die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Die Folge davon ist, daß natürlich auch die Höhe der Renten begrenzt ist. Während in der Schweiz eine Solidarität besteht zwischen den kleinen und den hohen Einkommensbezügern, ist dies in Holland nur sehr begrenzt der Fall. Bei einem Angestellteneinkommen, und zwar eines mittleren Angestellten von 10000 Gulden, hört bereits die Solidaritätspflicht auf. Anders geregelt als in der Schweiz sind auch die Witwen- und Waisenrenten. Eine Witwe erhält zwar gleich wie in der Schweiz mit 40 Jahren, wenn sie 10 Jahre verheiratet war, eine Witwenrente; wenn sie noch nicht 26 Jahre alt ist, bekommt sie eine Abfindung in der Höhe von 6 Monatsrenten. Die Vollwaisenrenten sind gestaffelt nach dem Alter der Kinder; vom 1. bis zum 10. Altersjahre betragen sie 672 Gulden pro Jahr, von 10 bis 16 Jahren 1014 Gulden pro Jahr und von 16 bis 27 Jahren 1326 Gulden pro Jahr. Es wird also hier der Erhöhung der Kosten für die Kinder mit

zunehmendem Alter Rechnung getragen.

Es ist zu bemerken, daß alle in Holland ausgerichteten Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrenten wertbeständig sind, das heißt sie werden jedes Jahr dem Lohnindex angepaßt. Um am Ende der Aktivitätsperiode die Rente festsetzen zu können, hat jeder Versicherte eine sogenannte Versicherungskarte, auf die für jedes Jahr, für welches Prämien bezahlt werden, eine Marke geklebt wird. Aus der Versicherungskarte ist sowohl die Zahl der Beitragsjahre als auch die Anzahl der bezahlten Prämien abzulesen. Wenn für einzelne Jahre nicht bezahlt wurde, so wird eine Kürzung der Rente von 2 Prozent pro Jahr vorgenommen. Im Gegensatz zur Schweiz wird aber nicht eine eigentliche Rentenberechnung notwendig, weil ja die Renten alle gleich hoch sind, mit Ausnahme der gekürzten Renten. Auch eine Aufzeichnung nach Jahren, wie in der Schweiz in der sogenannten IBK-Buchhaltung, ist in Holland nicht notwendig. Die Rentenanweisungen gehen jeden Monat an den Rentner. Beim Postbüro, das für den Rentenempfänger am nächsten liegt, kann er die Rente abholen. Wenn die Rente innerhalb zweier Monate nicht abgeholt wird, geht sie zurück an die Allgemeine Versicherungsbank, die dem Rentner eine Mahnung zum Bezug der Rente schickt. Für diese muß er natürlich eine Gebühr bezahlen.

Die Zahl der Pensionierten, das heißt der Rentenbezüger, beträgt zurzeit rund 800 000, die jährlich 1,1 Milliarden Gulden an Pensionen beziehen. Das entspricht anzahlmäßig ungefähr der Zahl der Rentenbezüger in der Schweiz, wo allerdings die Witwen- und Waisenrenten darin inbegriffen sind. In Holland kommen zu diesen 800 000 Renten noch 107 000 Witwenrenten und 1300 Waisenrenten. Auch diese sind wertbeständig und werden dem Index angepaßt.

Außer der Auszahlung der Renten besorgt die Zentralstelle in Amsterdam noch die Statistik. Sie berechnet, wie viele Beiträge eingehen und wie viele Renten jährlich ausbezahlt werden, auch nach den verschiedenen Rentenarten. So kann sie auch eine Bilanz aufstellen über die Finanzierung der Renten und die Höhe der notwendigen, von der Steuerverwaltung einzuziehenden Beiträge.

Selbstverständlich ist die Versicherungsbank modern organisiert. Es besteht eine große Lochkartenabteilung, wo die Versicherungskarten auf Lochkarten übertragen werden. Mit Hilfe von Maschinen werden die Anweisungen für die Post erstellt. Es geht sehr schnell, und, wie man uns sagte, können in der Stunde 6000 Postanweisungen automatisch fertiggemacht werden. Diese Arbeit wiederholt sich jeden Monat, da die Renten monatlich ausbezahlt werden.

Die Invalidenrenten

An Invalide werden Renten ausbezahlt, die zusammen ungefähr 76 Millionen Gulden pro Jahr ausmachen. Die Invalidenrente ist nicht genau nach den Beiträgen bemessen, sondern nach der Art der Invalidität und dem Alter des Invaliden. Die Karten für die Invaliden werden in den Raaden der Arbeit, das heißt in den Provinzen, geführt und erst im Invaliditätsfall, das heißt bei der Festsetzung der Invalidität, wobei auch ein Mediziner mitwirkt, zur Auszahlung an die Zentrale in Amsterdam gesandt. Weniger entwickelt ist in Holland die sogenannte Eingliederung (Rehabilitierung). Die Eingliederung, die in der Schweiz gesetzlich geregelt ist, ist in Holland noch weitgehend im Anfangsstadium und noch nicht gesetzlich fixiert. Es bestehen in verschiedenen Städten Eingliederungsstätten, von Medizinern geleitet und unter der Mitarbeit von Fachleuten für die Arbeitsbeschaffung und die Berufsausbildung. Wir haben eine solche Eingliederungsstätte in Herzogenbusch in der Provinz Brabant besucht. Sie ist aber noch nicht so weit ausgebaut wie zum Beispiel die Milchsuppe in Basel oder andere schweizerische Eingliederungsstätten. Wir sahen, daß nur eine Töpferei im Betriebe ist, in der etwa zwei Dutzend Invalide auf Töpferarbeit umgeschult werden. Es handelt sich hauptsächlich um Teilgelähmte und um Leute mit Prothesen. Weitere Umschulungen von Invaliden sind in Vorbereitung, so für Metallarbeiter, Holzarbeiter, Weber und für andere Berufe. Aber, wie gesagt, dieser Teil der Invalidenversicherung ist noch neu und muß erst ausgebaut werden. Da in nächster Zeit das Gesetz über die Invalidität neu geschaffen wird, wird dann auch die Eingliederung gesetzmäßig geordnet werden.

Schlußfolgerung

Der Vergleich zweier Sozialversicherungen ist immer etwas schwierig, denn von Staat zu Staat sind die Verhältnisse verschieden, und ungleiches Recht läßt sich schlecht vergleichen. Immerhin können wir folgende Schlußergebnisse ziehen:

- 1. Die holländische Alters- und Hinterbliebenenversicherung gehört zu den modernsten Sozialversicherungen der Welt. Sie ist seit 1919 ständig ausgebaut worden.
- 2. Der Kreis der Versicherten ist ungefähr der gleiche wie in der Schweiz. Auch die holländische Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung ist eine Volksversicherung, das heißt sie umfaßt alle Kreise, Selbständigerwerbende, Unselbständigerwerbende und Nichterwerbstätige.
- 3. Am schwierigsten ist ein Vergleich der Leistungen. Der Kaufwert des Guldens entspricht heute ungefähr demjenigen des Schweizer Frankens, aber die Löhne sind in Holland etwas tiefer als in der Schweiz. Während die schweizerische Rente

für eine Einzelperson sich von minimal 1500 Fr. bis maximal 3200 Fr. jährlich beläuft, ist die holländische Rente eine Einheitsrente, also für alle gleich, mit Ausnahme der Kürzung, wenn jemand die 50 Beitragsjahre (vom 15. bis 65. Altersjahr) nicht erreicht. Die holländische Rente liegt mit dem Betrag von 1926 hfl. jährlich im untern Drittel der schweizerischen Rente, und sie entspricht ungefähr der Vollrente eines Schweizers mit einem Durchschnittseinkommen von 5800 Fr.

- 4. Die Witwen- und Waisenrenten sind in Holland relativ hoch. Eine Witwe ohne Kinder erhält, wenn sie 40 Jahre alt ist, eine Rente von 2196 hfl. jährlich, was, mit der Schweiz verglichen, einem Durchschnittseinkommen des verstorbenen Ehemannes von etwa 11 000 Fr. jährlich entspricht. Sehr viele Witwenrenten sind in der Schweiz weniger hoch. Eine Witwe unter 40 Jahren ohne Kinder erhält in Holland eine etwas geringere Rente; sofern sie unter 26 Jahre alt ist und keine Kinder hat, eine einmalige Abfindung von sechs Monatsrenten.
- 5. Höher als in der Schweiz sind in Holland die Waisenrenten. Es bestehen nämlich drei Altersklassen von Waisen.

Kinder von 1 bis 10 Jahren erhalten 672 hfl. jährlich Kinder von 11 bis 16 Jahren erhalten 1014 hfl. jährlich Kinder über 17 bis 27 Jahren erhalten 1326 hfl. jährlich

Das ist wesentlich mehr als die schweizerische einfache Waisenrente, die in den untern Beitragsklassen (Einkommen von 3125 Fr. bis 10000 Fr. jährlich) zwischen 600 Fr. bis 1040 Fr. im Jahr variiert (ohne Unterschied des Alters der Waise). Dazu kommt noch, daß auch die Witwen- und Waisenrenten Indexrenten sind, das heißt sie werden jährlich dem Lohnindex angepaßt. sofern die Erhöhung der Löhne mindestens 3 Prozent beträgt.

Im ganzen gesehen ist sicher die holländische Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung sehr fortschrittlich. Die Holländer sind auch ständig daran, die Versicherung zu verbessern. Allerdings scheint es ihnen staatspolitisch nicht möglich, von der Einheitsrente abzugehen.

In bezug auf die Durchführung der Versicherung darf man feststellen, daß auch Holland eine rationelle Verwaltung hat, obschon der Zentralismus zu großen Verwaltungseinheiten führt, die weniger übersichtlich sind als in der Schweiz mit ihren 105 Ausgleichskassen. Der Personalbedarf dürfte, alles in allem gesehen, ungefähr demjenigen der Schweiz entsprechen, wobei allerdings festzuhalten ist, daß die holländische Versicherung sich mit den Beiträgen nicht zu befassen hat und die Rentenfestsetzung eine sehr einfache ist.

Dr. Max Greiner, Zürich